

DVG - Prüfungsordnung Mantrailing



**Deutscher Verband
der
Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Gültig ab 06. Mai 2024



Mantrailing im DVG

**Sport-Prüfungsordnung für den Geltungsbereich des
Deutschen Verbandes der Gebrauchshundsportvereine e.V.**

Diese Mantrailingprüfung ist eine reine Sporthundprüfung, eine Einsatzfähigkeit wird **nicht** festgestellt und ist auch nicht gewollt.

Zur Sicherheit im Straßenverkehr hat der Hundeführer/in eine Sicherheitsweste zu tragen. Bei Dunkelheit müssen die Hunde optisch gut sichtbar sein. Bei der Suche im Straßenverkehr ist eine Verkehrsabsicherung zwingend erforderlich, die Prüfungsleitung hat für dementsprechende Hilfspersonen zu sorgen. Das Verkehrssicherungspersonal hat ebenfalls Warnwesten zu tragen.

Die DVG Prüfungsordnung versteht sich als Ergänzung zu einer möglichen FCI / IRO Prüfungsordnung RH (IPO-R) und soll den Einstieg in diesen Ausbildungsbereich den DVG Mitgliedsvereinen ermöglichen.

Zuständiger Ansprechpartner im DVG Präsidium für den Sportbereich Mantrailing ist:

Volker Sulimma, DVG OfG und Beauftragter Mantrailing (Mail: mantrailing@dvg-hundesport.de)

Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anmeldungen	3
2. Zulassung	3
3. Weitere Regelungen	
4. Aufgaben Prüfungsleiter	
5. Leistungsrichter	4

B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung

1. Prüfungsstufen	5
2. Ausführungen	6
3. Bewertungen	7
4. Werturteile	8
5. Ausbildungskennzeichen	8

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Anmeldungen

Die Mantrailingprüfung wird vom Mitgliedsverein veranstaltet, sie unterliegt wie jede andere Veranstaltung dem Termenschutz, der bei der DVG-Hauptgeschäftsstelle zu beantragen ist.

Falls im Verlaufe der Prüfung ein Hundeführer oder dessen Hund einen Schaden erleiden sollte, kann hierfür weder der veranstaltende Verein noch der Verband haftbar gemacht werden.

Eine Prüfung kann nur stattfinden wenn mindestens 4 Hundeführer daran teilnehmen. Ein Hundeführer kann maximal mit 2 Hunden starten.

2. Zulassung

Das Mindestzulassungsalter für diese Prüfung beträgt 15 Monate.

Zur Zulassung ist der Nachweis der erfolgreich bestandenen VDH BH-VT zu erbringen.

An einem Prüfungstag können 36 Abteilungen mit einem Leistungsrichter zugelassen werden.

MT 1 und 2 2 Abteilungen

MT 3 3 Abteilungen,
maximal 8 Hunde [nur bei MT 3.]

Werden mehr als 36 Abteilungen vorgeführt, so ist die Prüfung um einen halben oder ganzen Tag zu verlängern, oder es sind weitere Leistungsrichter zu verpflichten.

Kranke, verletzte Hunde, trächtige oder säugende Hündinnen sind von der Veranstaltung ausgeschlossen.

Über Sperrfristen bei trächtigen oder säugenden Hündinnen informiert eine gesonderte Veröffentlichung des VDH.

Für den Hund muss ein gültiger Leistungsnachweis vorgelegt werden. Vor Beginn der Prüfung wird die Unbefangenheitsprüfung und Identifikationskontrolle (Chip-/Tätowiernummer) vom Leistungsrichter durchgeführt.

Der Hundeführer hat sich während der gesamten Veranstaltung sportlich zu verhalten. Unsportliches Verhalten oder böswillige Verstöße führen zum Ausschluss der Prüfung.

Die Entscheidung des Leistungsrichters ist eine Tatsachenentscheidung und nicht anfechtbar.

3. weitere Regelungen

Die DVG-Mantrailing-Prüfungsordnung ist als DVG interne Ergänzung zur jeweils gültigen FCI/VDH/ Internationale Gebrauchshund Prüfungsordnung IGP angelegt. Die hier niedergelegten Rahmenbestimmungen wie z.B.:

- Zulassung von Hunden und Hundeführern
 - Terminschutz
 - Leistungsnachweise
 - Leistungsrichter
 - Prüfungsleiter
 - Prüfungstage
 - Disziplinar- und Ordnungsrecht
- sind analog auszulegen und anzuwenden.

4. Aufgaben der Prüfungsleitung

- Einholen sämtlicher Veranstaltungsgenehmigungen
- Bereitstellung von einem der Prüfungsordnung entsprechenden Trailgebietes
- Bereitstellung schriftlicher Unterlagen wie Richterblätter und Bewertungslisten für alle Prüfungsstufen
- Erstellung von Zeitplänen und Trailskizzen
- Bereitstellung von fachkundigem Hilfspersonal wie Trailleger, Straßenabsicherung usw.

- Bereithaltung der Leistungshefte, Ahnentafeln, Impfnachweise und falls erforderlich Nachweis einer Haftpflichtversicherung.

Der Prüfungsleiter muss mindestens eine Woche vor der Prüfungsveranstaltung dem Leistungsrichter Ort, Beginn, Anfahrtsbeschreibung, Art der Prüfungen und Anzahl der zu prüfenden Hunde bekannt geben. Wird dieses versäumt, so hat der Leistungsrichter das Recht, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.

Die Haftungsfreistellung in Form der Prüfungsleitererklärung ist dem Leistungsrichter vorzulegen. Der Prüfungsleiter darf keine anderen Tätigkeiten übernehmen.

5. Leistungsrichter

Zur Abnahme von Mantrailingprüfungen sind nur die DVG LR Mantrailing-DVG und die DVG-LR FCI IPO-R berechtigt. Alles Weitere regelt die DVG Richterordnung.

B. Durchführung einer Mantrailing Prüfung

1. Prüfungsstufen

Prüfungsstufe I (MT-I)

Länge der
Suchstrecke: ca. 300 m

Alter des Trails: mindestens 2 Stunden

Gelände: ruhiges Wohngebiet, Wald, Wiese, **mindestens** 1 Richtungswechsel.

Suchzeit: 15 Minuten

Prüfungsstufe II (MT-II)

Länge der
Suchstrecke: ca. 600 m

Alter des Trails: mindestens 4 Stunden

Gelände: belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, **mindestens** 2 Richtungswechsel.

Suchzeit: 30 Minuten

Prüfungsstufe III (MT III)

Länge der
Suchstrecke: ca. 1000 m

Alter des Trails: mindestens 15 Stunden,

Gelände: belebtes Wohngebiet, Wald, Wiese, Kreuzungen, befahrener Straßenbereich, **mindestens** 4 Richtungswechsel.

Suchzeit: 45 Minuten

Wichtig: Der Hund muss die Möglichkeit haben den tatsächlichen Richtungswechsel unter mehreren Möglichkeiten selbstständig auszuarbeiten.

2. Ausführungen:

Als Versteckperson sollten grundsätzlich nur Erwachsene eingesetzt werden. Jugendliche können in Ausnahmefällen und nur mit der schriftlichen Zustimmung ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten eingesetzt werden.

Die Versteckperson geht den Trail im normalen Schritt. Er/Sie hat dem Leistungsrichter einen genauen Verlaufsplan mit allen notwendigen Informationen wie Richtungswechsel, Kreuzungen, Besonderheiten zu übergeben.

Aufzeichnungen mit GPS sind zulässig.

Die Versteckperson begibt sich zum Anfangspunkt und geht nach kurzem Verweilen auf den Trail. Das Ende des Trails muss so liegen, dass die Versteckperson mit dem Fahrzeug aufgenommen werden kann, dabei sind die Lüftungsöffnungen und Fenster geschlossen zu halten. Nach Ablauf der jeweiligen Liegezeit des Trails ist die Versteckperson 20 Minuten vor Suchbeginn wieder mit dem Fahrzeug zum Endpunkt zu bringen. Die Versteckperson kann sich verbergen oder offen positionieren (stehend, liegend, sitzend usw.)

Vor dem Legen des Trails verpackt die Versteckperson die Geruchsartikel, die sie in der Hand oder am Körper hatte in Plastiktüten (o.ä.) und übergibt sie an die Prüfungsleitung. Diese übergeben die Geruchsartikel unmittelbar vor Suchbeginn an den Prüfling.

Die Geruchsartikel müssen einheitlich sein und werden von der Prüfungsleitung ausgegeben.

Die Auslosung der Trails erfolgt durch den Leistungsrichter.

Der Prüfungsteilnehmer hat sich mit seinem suchbereiten Hund (Geschirr muss angelegt sein, Leine kann am Halsband befestigt werden) beim Leistungsrichter in Grundstellung anzumelden. Der Hund wird an einer mindestens 5 m langen Suchleine an einem Geschirr geführt. Beim Trailen muss der Abstand zwischen Hund und Hundeführer mindestens 3 Meter betragen. In unübersichtbaren Situationen wie starker Straßenverkehr, Ampelanlagen usw. kann der Abstand verkürzt werden, um eine Gefährdung auszuschließen. Eine Ausarbeitung des Trails im Laufschrift ist nicht gestattet, hier erfolgt eine Pflichtentwertung von bis zum Prädikat befriedigend bei der Teilübung Verfolgen und Halten der Geruchsspur (30 Punkte).

Für das Entleeren/Lösen des Hundes auf dem Trail werden bis zu 7 Punkte entwertet.

Während der Geruchsaufnahme und des gesamten Trails ist jeglicher Zwang zu unterlassen.

Bei der Anmeldung hat der Hundeführer dem Leistungsrichter das Anzeigeverhalten zu nennen. Zulässiges Anzeigeverhalten sind: verbellen, vorsitzen, vorstehen, vorliegen oder Rückverweisen. Jegliches Belästigen, Bedrängen sowie jegliche Hilfen des Hundeführers sowie der Versteckperson führen zu entsprechenden Entwertungen.

Bei der Ausarbeitung soll der Hund, die von der Versteckperson gelegte Spur verfolgen – wobei der Hundeführer – je nach Erforderlichkeit die Leine lang oder kurz halten kann. Ein Zurückgehen bzw. seitliches Abweichen ist erlaubt, Dabei sind die Witterungsverhältnisse und Örtlichkeiten zu beachten. Der Leistungsrichter erklärt dem Hundeführer den Abgangsbereich. Der Leistungsrichter und Prüfungsleiter folgen dem Team in angemessener Entfernung. Zuschauer und interessierte HF können dem Leistungsrichter und Prüfungsleiter ebenfalls in angemessener Entfernung folgen. Der Abstand muss aber so sein, dass der suchende Hund nicht in seiner Arbeit behindert oder gestört wird.

Dem Hundeführer ist es erlaubt während der Ausarbeitung eine Pause zu machen. In der Pause darf dem Hund Wasser gegeben werden. Außerdem darf dem Hund in den Prüfungsstufen MT-I und MT-II der Geruchsvorhalt noch einmal und in der Prüfungsstufe MT-III zweimal vorgehalten werden.

Beim Anzeigen der Versteckperson ist jede Unterstützung durch den Hundeführer oder Versteckperson untersagt. Der Hundeführer muss dem Leistungsrichter die Anzeige melden und darf sich erst auf Anweisung zur Versteckperson begeben. Der Hund hat die Versteckperson deutlich anzuzeigen bis der Hundeführer bei ihm ist. Beim Rückverweisen muss der Hund von der Versteckperson zum HF zurückkommen und sich vor ihm setzen.

Die Prüfung endet mit Abmeldung des Hundeführers und mit der Bekanntgabe des Ergebnisses, danach darf der Hund belohnt bzw. gefüttert werden.

3. Bewertung:

Der Leistungsrichter bewertet die Arbeit am Ansatz sowie das Verfolgen des Trails und das Anzeigeverhalten an der Versteckperson. Der Hund soll ein positives und motiviertes Suchverhalten zeigen.

Übungen und Punkteaufteilung:

Die Bewertungen der gezeigten Leistungen erfolgen nach Prädikaten und Punkten.

Höchstpunktzahl:	100 Punkte
Aufnahme der Geruchsspur:	10 Punkte
Aufnahme vom Geruch:	5 Punkte
Aufnahme der Geruchsspur:	5 Punkte
Verfolgen und Halten der Geruchsspur:	50 Punkte
Verfolgen und Halten:	30 Punkte
Arbeitsbereitschaft:	10 Punkte
Teamwork:	10 Punkte
Auffinden und Anzeige der VP:	40 Punkte
Auffinden der VP:	30 Punkte
Anzeigeverhalten bei der VP:	10 Punkte

Disqualifikation

- der Hund zeigt sich während der Unbefangenheitsüberprüfung nicht
- neutral Unsportliches Verhalten des Hundeführers (z.B. Mitführen von Motivationsgegenständen und/oder Futter).
- Verstoß gegen Tierschutz oder die guten Sitten.
- Versuch der Betrugsabsicht durch Anwenden von verbotenen Hilfsmitteln.
- In Fällen sozialer Unverträglichkeit (vor, während oder nach der Prüfung) Personen oder andere Hunde beißt oder versucht zu beißen.

Eintrag: Disqualifikation wegen mangelnder Sozialverträglichkeit, Hund muss erneut in einer Begleithundeprüfung mit Verhaltenstest vorgestellt werden.

Abbruch

- Hund wird auf dem Trail 3 x erfolglos angesetzt.

- Wird der Hund auf dem Trail durch den Hundeführer beeinflusst, erfolgt die Aufforderung zum Folgen. Geht der Hundeführer dieser Aufforderung nicht nach, erfolgt der Abbruch.
- Bei Nichteinhaltung der Mindestabstand erfolgt nach 3 Aufforderungen durch den Leistungsrichter der Abbruch. Hier erfolgt eine Pflichtentwertung von je 3 Punkten pro Aufforderung.
- Der Hund erreicht nicht in der vorgegebenen Zeit das Ende des Trails.

Der Leistungsrichter ist berechtigt den Trail abubrechen, wenn der Hund, keine Arbeitsbereitschaft zeigt, nicht in der Hand des Hundeführers steht oder deutlich erkennbare gesundheitliche Mängel im Sinne der Tierschutzverordnung zeigt. Werden bei Prüfungen krank gemeldet erfolgt der Eintrag „Abbruch wegen Krankheit“ in den Prüfungsunterlagen.

4. Werturteile

Bewertung	Vergabe	Punkte
Vorzüglich	= mindestens 96 %	mind. 96 Pkt
Sehr Gut	= 90 bis 95 %	90 bis 95 Pkt
Gut	= 80 bis 89 %	80 bis 89 Pkt
Befriedigend	= 70 bis 79 %	70 bis 79 Pkt
Mangelhaft	= unter 70 %	0 bis 69 Pkt

5. Ausbildungskennzeichen

Das mit Bestehen der DVG Mantrailing Prüfung vergebene Ergebnis/Beurteilung ist nicht Ausbildungskennzeichen im Sinne der Zucht- und Körordnung der Rassehunde Zuchtverbände im VDH/FCI.

6. Gültigkeit/Schlussbestimmungen

Das Regelwerk tritt am 06. Mai 2024 in durch Beschluss des DVG Vorstands in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Regelwerks verlieren alle vorherigen Ordnungen ihre Gültigkeit.



Herausgeber:

Deutscher Verband der Gebrauchshundsportvereine e.V. (DVG)

Ennertsweg 51,

Ruf: 02372-55598-0, Fax: 02372-55598-22

Mailinfo@dvg-hundesport.de

Homepage: www.dvg-hundesport.de

Veröffentlichung dieses Regelwerkes online/offline nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Urhebers.